



Corrigenda

Die im Amtsblatt 2015, Nr. 1, S. 1 veröffentlichte „Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird durch folgende Ordnung ersetzt.

Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.12.2014

Auf Grund des § 18 Abs. 7 i. V. m. § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 8 G über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 300), wird für die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades doctor theologiae (Dr. theol.) erlassen.

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie.
- (2) Die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität (im Folgenden: die Fakultät) verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens auf Grundlage dieser Promotionsordnung den akademischen Grad doctor theologiae (Dr. theol.).
- (3) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die Wissenschaft kann die Fakultät den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber (doctor theologiae honoris causa, Dr. theol. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss der Fakultät. Der Promotionsausschuss ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen und für alle an der Promotion beteiligten Personen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
2. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
3. Bestätigung von wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuern,
4. Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern,
5. Bestellung der Promotionskommission und ihrer bzw. ihres Vorsitzenden,
6. Beschlussfassung über Beschwerden und Widersprüche von Doktorandinnen bzw. Doktoranden gegen sie betreffende Entscheidungen der Promotionskommission.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Der Promotionsausschuss besteht zudem aus weiteren mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder sollen in der Regel hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät sein. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Der Promotionsausschuss kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen, insbesondere Rektorin bzw. Rektor, Prorektorin bzw. Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, Behinderten-, Ausländer-, Gleichstellungs- und Beauftragte für Doktorandinnen bzw. Doktoranden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten voraus, die durch einen in der Regel überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (bzw. Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung einer Gliedkirche der EKD) mit Evangelischer Theologie/Evangelischer Religion als Hauptfach nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht für Bachelor-Abschlüsse. Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss.

(2) Besonders befähigte Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss bzw. einem Abschluss einer kirchlichen Hochschule, die nicht Mitglied des Evangelisch-theologischen Fakultätentages ist, oder einem Hochschulabschluss mit Evangelischer Theologie/Evangelischer Religion als Nebenfach können zur Promotion zugelassen werden, wenn der wissenschaftliche Charakter des Studiums unter Berücksichtigung der theologischen Hauptfächer gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für Bachelor-Abschlüsse. Entsprechende Studien- und Prüfungsnachweise sind vorzulegen. Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. Dieser kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen.

(3) Bei im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen ist eine Äquivalenzbescheinigung vorzulegen. Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. Dieser kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen.

(4) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über das Hebraicum, das Graecum und das Latinum oder äquivalente Abschlüsse in diesen Sprachen sowie eine aktive Beherrschung der deutschen oder der englischen Sprache als Wissenschaftssprache voraus. Eine der drei alten Sprachen kann auf Antrag durch eine andere Quellsprache ersetzt werden, wenn dies vom Thema der Dissertation her begründet ist. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Kirche mit evangelischem Bekenntnisstand oder einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen voraus.

(6) Der Grad doctor theologiae (Dr. theol.) kann nur einmal verliehen werden. Ausgenommen hiervon ist die Ehrenpromotion.

(7) Aus der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion leitet sich kein Rechtsanspruch auf die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ab.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 3 erfüllt oder in angemessener Frist erfüllen wird und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss bei der Fakultät vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage 1) schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Der Antrag ist möglichst zeitnah mit Beginn der Anfertigung der Dissertation zu stellen, soll jedoch mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. auch unter Festlegung von Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Festlegung von Auflagen erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird durch die Fakultät die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und diese nach Fertigstellung zu begutachten, wenn die ggf. gemäß Abs. 3 festgelegten Auflagen erfüllt sind. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand förmlich festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wird, falls sie bzw. er die für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen vorlegt.

(5) Zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses wird eine Promotionsvereinbarung (Anlage 2) abgeschlossen.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Diese Bestätigung verliert nach fünf Jahren ihre Gültigkeit, eine Verlängerung ist möglich. Wird die Frist von fünf Jahren

nicht verlängert bzw. die Annahme nicht neu beantragt, erlischt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan als der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und mit dem Einverständnis der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers gemäß Anlage 3 zu beantragen (Promotionsgesuch). Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. vier fest gebundene, paginierte Druckexemplare und ein digitalisiertes Format der Dissertation,
2. die Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und ggf. Nachweise über die Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3,
3. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3, sofern sie nicht bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bereits vorgelegt worden sind,
4. ein tabellarischer wissenschaftlicher Lebenslauf,
5. eine Versicherung, dass die eingereichte Dissertation keiner anderen Einrichtung als Prüfungsleistung vorgelegen hat oder vorliegt,
6. Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(2) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange das Verfahren noch nicht eröffnet wurde. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht eingereicht. Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand später zurück, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten.

(3) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand, die bzw. der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nicht früher als ein Jahr nach der Ablehnung des ersten Promotionsgesuches einreichen. Eine bereits an einer anderen Einrichtung abgelehnte Dissertation kann in der Regel weder in gleicher noch in modifizierter Form erneut eingereicht werden.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. In diesem Fall eröffnet er das Promotionsverfahren. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Angabe der Gutachterinnen bzw. Gutachter schriftlich mit.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 3, § 4 Abs. 3 und § 5 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie erkennen lassen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen und zur Förderung theologischer Wissenschaft beitragen.

(2) Eine Abhandlung, welche die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits in einer anderen akademischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen. Wenn die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Dissertation enthält ein Titelblatt gemäß Anlage 4, Angaben zur Person und zum wissenschaftlichen Werdegang sowie die eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 3.

§ 8

Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür Gutachterinnen bzw. Gutachter. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter können nur habilitierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler bestellt werden. In Einzelfällen kann eine besonders qualifizierte promovierte Person als Gutachterin bzw. Gutachter zugelassen werden. Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter von dem Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden abweichen.

(2) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet, von denen eine bzw. einer Professorin bzw. Professor im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA sein und der Fakultät angehören muss. In der Regel ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter. Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

(3) Gehört die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer der Fakultät nicht mehr an, kann sie bzw. er auch nach dem Ausscheiden um die Erstattung eines Gutachtens gebeten werden, wenn die Dissertation während ihrer bzw. seiner Lehrtätigkeit an der Fakultät begonnen wurde.

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten ein unabhängiges, schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, in dem sie bzw. er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Drucklegung der Arbeit Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme ist mit einer Bewertung gemäß folgenden Bewertungsstufen zu verbinden: „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“, „rite“. Bei Ablehnung wird die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet.

(3) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Sie bzw. er sollte aus dem Fachgebiet gewählt werden, auf dem der Schwerpunkt der Kritik der ablehnenden Gutachterin bzw. des ablehnenden Gutachters liegt. Lautet die Bewertung durch

die weitere Gutachterin bzw. den weiteren Gutachter ebenfalls „non sufficit“, so gilt die Arbeit als abgelehnt; ist das Urteil positiv, empfiehlt der Promotionsausschuss die Annahme der Arbeit, und die Bewertung der zusätzlichen Gutachterin bzw. des zusätzlichen Gutachters fließt in die Gesamtbewertung ein. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachterinnen bzw. Gutachter verzichtet. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Fall als erfolglos beendet.

(4) Wird das Promotionsverfahren nicht gemäß Abs. 3 beendet, gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Eingang des letzten Gutachtens den hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren und allen anderen habilitierten Mitgliedern der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. Der Promotionsausschuss befindet über diese Einsprüche und bestellt ggf. einen oder mehrere weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter.

(5) Nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang der weiteren Gutachten nach Abs. 4 entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Abs. 1 Satz 3 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss diese beschließen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertationsschrift verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand darf an der Fakultät einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, erneut eine Dissertation einreichen.

§ 10

Promotionskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung der Verteidigung.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den habilitierten Mitgliedern der Fakultät gemäß § 58 Abs. 1 HSG LSA sowie den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin bzw. ein Professor des Promotionsausschusses, die bzw. der nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter ist.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Dabei muss jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter anwesend sein.

§ 11

Verteidigung der Dissertation

(1) Die Verteidigung der Dissertation wird öffentlich durchgeführt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der Verteidigung geladen. Im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Entsprechend § 7 Abs. 3 kann die Promotionskommission auch eine andere Sprache zulassen, sofern alle Mitglieder der Promotionskommission dieser Sprache mächtig sind.

(3) Mit der Einladung zur Verteidigung werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gutachten zur Dissertation durch das Dekanat der Fakultät zugänglich gemacht.

(4) Die Verteidigung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission mit einer kurzen Vorstellung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie des Themas der Dissertation eröffnet. In der Verteidigung soll die Doktorandin bzw. der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und ihren Stellenwert für die Evangelische Theologie und ihre Disziplinen in einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer anhand von Thesen darstellen und dabei auch auf den Inhalt der Gutachten eingehen.

(5) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion statt, die in der Regel eine Stunde dauert. Sie soll sich auf Themen und Methoden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, sowie auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Diskussion wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, die bzw. der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.

(6) Über den Verlauf der Verteidigung wird ein Protokoll angefertigt. Die Promotionskommission beauftragt ein Mitglied der Fakultät, das nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter ist, mit der Anfertigung des Protokolls.

(7) Im Anschluss an die Verteidigung beschließt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Verteidigung, getrennt nach Vortrag und Diskussion, gemäß den in § 9 Abs. 2 genannten Bewertungsstufen.

(8) Die Verteidigung ist bestanden, wenn Vortrag und Diskussion jeweils mindestens mit „rite“ bewertet worden sind.

(9) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verteidigung auf schriftlichen Antrag beim Promotionsausschuss einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Wochen und nicht später als nach zwölf Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen öffentlichen Verteidigung, durchgeführt werden.

(10) Erfolgt die Wiederholung der öffentlichen Verteidigung nicht innerhalb der in Abs. 9 genannten Frist, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Über begründete Ausnahmen und Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 12 Gesamtprädikat der Promotion

(1) In der nichtöffentlichen Sitzung gemäß § 11 Abs. 7 legt die Promotionskommission die Bewertungen für die Dissertation, für den Vortrag und die Diskussion fest und bildet aus ihnen das Gesamtprädikat der Promotion. Die Begründung für das Gesamtprädikat ist in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Folgende Gesamtprädikate werden vergeben: „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“, „rite“.

(3) Mit dem Prädikat „summa cum laude“ soll eine wissenschaftlich besonders herausragende Dissertation und die ausgezeichnete Qualität ihrer öffentlichen Verteidigung gewürdigt

werden. Diese besondere Qualität muss anhand der Gutachten zur Dissertation und des Protokolls zur Verteidigung nachvollziehbar sein.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Doktorandin bzw. den Doktoranden im Anschluss an die Festlegung des Gesamtprädikats über das Ergebnis des Verfahrens. Die Mitteilung des Gesamtprädikats erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(5) Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(6) Falls von dem Promotionsausschuss hinsichtlich der Drucklegung der Arbeit Auflagen gemacht wurden (§ 9 Abs. 6), werden diese der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(7) Zum Vollzug der Promotion (§ 15) wird eine Urkunde gemäß Anlage 5 ausgestellt.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurück, so gilt das Promotionsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 als erfolglos beendet. Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftigen Grund den Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden.

(2) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission einen neuen Termin für die Verteidigung fest.

(3) Hat eine Doktorandin bzw. ein Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören. Der Beschluss ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in schriftlicher Form und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Anfertigung der Dissertation unerlaubter Hilfe durch andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Vor der Beschlussfassung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören. Der Beschluss ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in schriftlicher Form und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Als Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation innerhalb eines Jahres nach der erfolgreichen Verteidigung zu veröffentlichen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Jahresfrist in begründeten Ausnahmefällen verlängern. Die Veröffentlichung darf erst erfolgen, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Druckreife der endgültigen Fassung der Dissertation schriftlich bestätigt haben.

(2) Es gibt folgende Möglichkeiten, die Dissertation zu veröffentlichen:

1. Bei der Dissertationsstelle der Universitäts- und Landesbibliothek sind 15 fest gebundene Druckexemplare abzugeben. Diese sind auf dem Titelblatt gemäß Anlage 4 als „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades doctor theologiae (Dr. theol.) an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ zu kennzeichnen und sollen darüber hinaus die eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 3, die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie das Datum der Verteidigung enthalten. Ferner sind Angaben zur Person und zum wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin bzw. des Verfassers in einem kurzen, aussagekräftigen Lebenslauf anzufügen.
2. Wird die Dissertation in einem Verlag veröffentlicht, sind 6 Pflichtexemplare bei der Dissertationsstelle abzugeben.
3. Bei einer Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Regelungen für elektronische Hochschulschriften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Universitäts- und Landesbibliothek ein Vertrag über die Veröffentlichung der Dissertation im Internet abgeschlossen. Mit der elektronischen Version ist zugleich ein fest gebundenes Druckexemplar abzugeben.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 12 Abs. 7), sobald die Bedingungen des § 14 erfüllt sind.

(2) Im Fall einer Verlagspublikation der Dissertation kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein vorzeitiger Vollzug der Promotion genehmigt werden, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die verbindliche Erklärung eines Verlages oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird.

(3) Als Tag der Promotion gilt der Tag der Verteidigung.

(4) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Titel eines doctor theologiae (Dr. theol.) zu führen.

(5) Die vollzogene Promotion wird in das Promotionsbuch der Fakultät eingetragen.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades bzw. der Ehrendoktorwürde (§ 19) erfolgt auf Grundlage eines Votums des Promotionsausschusses durch den Fakultätsrat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 20 HSG LSA).

(2) Vor dem Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist die bzw. der Betroffene über das Verfahren zu informieren sowie ihr bzw. ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Promotionsausschuss dazu zu äußern.

§ 17 Akteneinsicht, Widerspruchsrecht, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden oder einer von ihr bzw. ihm schriftlich beauftragten Person auf Antrag innerhalb von vier Wochen Einsicht in ihre bzw. seine Promotionsakte zu gewähren.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat das Recht, gegen Entscheidungen der Promotionskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der gefällten Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist verpflichtet, den Promotionsausschuss umgehend zu informieren, um eine Widerspruchsentscheidung herbeizuführen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Dekanin bzw. dem Dekan über diese Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle an die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergehenden, schriftlich mitgeteilten ablehnenden, aufschiebenden oder das Verfahren rückgängig machenden Entscheidungen der Promotionskommission, des Promotionsausschusses bzw. der Fakultät, insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 7, § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 2 betreffend, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Binational betreute Promotion (cotutelle de thèse)

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Einrichtung mit Promotionsrecht (nachfolgend Partnerinstitution) durchgeführt werden, wenn mit der Partnerinstitution eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gilt diese Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss in Deutschland die formalen und materialen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die dort geltenden Erfordernisse. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die formalen Anforderungen an die Dissertation entsprechend den Promotionsordnungen der beiden beteiligten Institutionen verträglich sind.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann wählen, ob sie bzw. er die Dissertation in Deutschland oder bei der Partnerinstitution einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Erfordernissen der cotutelle anzupassen sind.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer wissenschaftlichen Betreuerin bzw. einem wissenschaftlichen Betreuer der beiden beteiligten Institutionen betreut. Die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer an der Partnerinstitution wird im Promotionsverfahren der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt.

(4) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnerinstitution vorzulegen, sofern die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. die Partnerinstitution nichts anderes beschließen. Mit Einverständnis der beteiligten Institutionen und der wissenschaftlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer kann die Vorlage in der Partnersprache erfolgen, dann aber mit einer Zusammenfassung in der anderen Sprache.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der Halleschen wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des Halleschen

wissenschaftlichen Betreuers an der Partnerinstitution statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ersetzt. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt, so können Professorinnen bzw. Professoren der ausländischen Partnerinstitution als Mitglieder der Promotionskommission bestellt werden. Näheres regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(7) Unterscheiden sich die Vorschriften der beteiligten Institutionen hinsichtlich der Bewertung, so erfolgt die Bewertung von Dissertation und Verteidigung sowie die Festlegung des Gesamtprädikats getrennt nach den jeweiligen Regelungen. Die Promotion ist bestanden, wenn sie nach beiden Vorschriften bestanden ist.

(8) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden beteiligten Institutionen zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Werden zwei selbstständige Urkunden erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Näheres über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die mit der Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, den Titel eines doctor theologiae (Dr. theol.) zu führen. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der Partnerinstitution auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die in der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geforderte Zahl von Pflichtexemplaren und eine elektronische Fassung in Halle abzuliefern sind.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber (doctor theologiae honoris causa, Dr. theol. h. c.) wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet oder für außerordentliche Verdienste um die Wissenschaft verliehen. Für Mitglieder und Angehörige der eigenen Fakultät sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer der Fakultät.

(3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an die Dekanin bzw. den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet.

(4) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch die Fakultät eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die der Fakultät eine Beschlussvorlage sowie den Entwurf einer Laudatio zuleitet.

(5) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt die Fakultät über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen mindestens zwei Drittel der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(6) Die Fakultät leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und den Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Kenntnisnahme weiter.

(7) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Ehrendoktorurkunde in einer Feierstunde der Fakultät. Die Laudatio hält die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Fakultät. Die Ehrenpromotionsurkunde ist von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 8. Juli 2014. Der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10. Dezember 2014.

(2) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21. April 1994 (im Folgenden: PO 1994) außer Kraft.

(4) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, bleibt die PO 1994 in Kraft. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung mit der Arbeit an ihrer Dissertation begonnen, aber noch keinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, wird die Anwendung der PO 1994 auf Antrag gewährt.

(5) Eine nach § 3 Abs. 3 der PO 1994 erfolgte Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wirkt nur in den Fällen des Absatzes 4 fort.

Halle (Saale), 10. Dezember 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1
Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4
der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg / Application for acceptance as a doctoral candidate in accordance
with § 4 of the doctoral regulations of the Faculty of Theology
at Martin Luther University Halle-Wittenberg

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. / I hereby confirm acknowledgement of the formal regulations regarding the terms and conditions of the doctorate procedure and apply for the acceptance as a doctoral candidate.

Persönliche Daten / Personal data

Name und Geburtsname / Surname and name at birth: _____

Vorname / First name: _____

Geschlecht / Gender: _____

Geburtsdatum / Date of birth: _____

Geburtsort / Place of birth: _____

Geburtsland / Country of birth: _____

Staatsangehörigkeit / Nationality: _____

Wohnanschrift / Present address: _____

Telefonnummer / Telephone number: _____

E-Mail-Adresse / Email-address: _____

Aktueller Status der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / Current status of the applicant

- Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Haushalt) / Scientific staff at the University of Halle (budget)
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Drittmittel) / Scientific staff at the University of Halle (external funds)
- Stipendiatin bzw. Stipendiat / Scholarship holder
- Externe Doktorandin bzw. externer Doktorand / External doctoral candidate
Ggf. Institution, Adresse und Telefonnummer. / Institution, address and telephone number, if applicable: _____

- Anderes / Others

Ggf. Institution, Adresse und Telefonnummer / *Institution, address and telephone number, if applicable:* _____

Die Erarbeitung der Dissertation erfolgt im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogrammes. / *The doctoral dissertation will be made within the framework of a structured doctoral program.*

Ja / Yes
Ggf. Institution und Bezeichnung des Programms / *Institution and name of the program, if applicable:* _____

Nein / No

Die Erarbeitung der Dissertation erfolgt im Rahmen eines bi-nationalen Promotionsverfahrens (cotutelle de thèse). / *The doctoral dissertation will be made within the framework of a double doctorate (cotutelle de thèse).*

Ja / Yes
Ggf. Institution, Land / *Institution, country, if applicable:* _____

Nein / No

Bereits erworbene akademische Grade / *Academic degrees achieved so far*

Welcher, wann, wo / *Which, when, where:* _____

Handelt es sich dabei um einen Fachhochschulabschluss? / *Was this academic degree awarded by a University of Applied Sciences?*

Ja / Yes

Nein / No

Arbeitstitel der Dissertation / *Working title of the dissertation:* _____

Beginn der Arbeit an der Dissertation / *Start of the doctoral studies:* _____

Betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer (1) / *Mentoring professor (1)*

Akademischer Titel, Grad, Name, Vorname / *Academic title, degree, surname, first name:* _____

Ggf. betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer (2) / *Mentoring professor (2), if applicable*

Akademischer Titel, Grad, Name, Vorname, wissenschaftliche Einrichtung / *Academic title, degree, surname, first name, scientific institution:* _____

Kennntnisnahme und Bestätigung der Bereitschaft der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Theologischen Fakultät / Confirmation of willingness of the mentoring professor of the Faculty of Theology

Datum, Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers (1) / Date, signature of the mentor (1):

Ggf. Kennntnisnahme und Bestätigung der Bereitschaft der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers (2) / Confirmation of willingness of the mentoring professor (2), if applicable

Datum, Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers (2) / Date, signature of the mentor (2):

Ich erkläre, dass ich mich mit dem Thema der Dissertation an keiner anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. eine Promotion begonnen habe. / I declare that I have not completed or initiated a doctorate procedure at any other university with this dissertation topic.

Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / Place, date, signature of the applicant:

Anlagen /Enclosures

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / CV of the applicant
2. Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien oder Vorlage der Originale) / Copies of all final degree certificates (notarised copies or originals)
3. Ggf. Äquivalenzbescheinigung / Certificate of equivalence, if applicable
4. Nachweis über Hebraicum/Graecum/Latinum (ggf. äquivalente Abschlüsse) / certificates of Hebraicum/Graecum/Latinum (equivalent degrees, if applicable)
5. Nachweis über das aktive Beherrschen der deutschen oder der englischen Sprache als Wissenschaftssprache / proof of language abilities in German or English on an academic level
6. Nachweis über die Kirchenzugehörigkeit / certificate of membership in a church

Bearbeitungsbogen der Theologischen Fakultät / Editing form of the Faculty of Theology
(wird von der Theologischen Fakultät ausgefüllt / to be filled in by the Faculty of Theology)

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt. / The documents to be submitted in accordance with the doctoral regulations were complete and correct.

Ort, Datum, Unterschrift der bzw. des Beauftragten der Dekanin bzw. des Dekans / Place, date, signature of the Dean's authorized representative:

Prüfung und Zustimmung durch den Promotionsausschuss / Examination and agreement by the Doctoral Committee

- Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird entsprochen. / The application for acceptance as a doctoral candidate is approved.

- Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren der zusätzliche Nachweis über folgende Leistungen erbracht wird: / *The acceptance as a doctoral candidate occurs under the condition that additional certificates of the following attainments will be submitted by the time of the application for acceptance in the procedure for conferring a doctorate:*

- Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird nicht entsprochen. Der Mitteilung über die Ablehnung des Antrages liegt eine gesonderte Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei. / *The application for acceptance as a doctoral candidate is not approved. The notification of the rejection of the application is accompanied by the reasons and the information about the applicant's statutory rights.*

Ort, Datum, Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses / *Place, date, signature of the Chair of the Doctoral Committee:*

Anlage 2
Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 der Promotionsordnung
der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden

Frau/Herrn _____

und der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer (1) der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (nachfolgend die Betreuerin bzw. der Betreuer genannt)

Frau/Herrn _____

sowie ggf. der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer (2) (nachfolgend die Betreuerin bzw. der Betreuer genannt)

Frau/Herrn _____

wissenschaftliche Einrichtung: _____

wird folgende Promotionsvereinbarung geschlossen.

1. Thema der Dissertation

Die Doktorandin bzw. der Doktorand erstellt, beginnend am _____, eine Dissertation zum (Arbeits-)Thema: _____

Es ist beabsichtigt,

die Dissertation in _____ Sprache einzureichen,

die Verteidigung in _____ Sprache durchzuführen.

Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung dienen. Bei einem Abbruch des Promotionsvorhabens werden schriftliche Begründungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Betreuerin bzw. des Betreuers an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weitergeleitet.

2. Zeit- und Arbeitsplan

Zu oben genanntem Promotionsvorhaben wurde ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt: ja nein

Wenn ein Zeit- und Arbeitsplan erstellt wurde, ist er Anlage dieser Vereinbarung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer bemühen sich um die Einhaltung dieses Zeitplanes. Eine Änderung des Zeitplanes bedarf des gegenseitigen Einvernehmens. Mindestens einmal jährlich sollte eine Überprüfung und ggf. Präzisierung des Zeit- und Arbeitsplans vorgenommen werden.

3. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

(1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie zu regelmäßigen Gesprächen über den Fortgang der Arbeit.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer unterstützt die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Integration in die scientific community sowie beim Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens, unabhängig von der Dauer einer Finanzierung.

4. Aufgaben und Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, dem Forschungsvorhaben die nötige Verbindlichkeit zu widmen.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, die ihm gebotenen Möglichkeiten zur öffentlichen Präsentation ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Ergebnisse wahrzunehmen.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich zum verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit dem ihr bzw. ihm von der Fakultät bereitgestellten Ressourcen.

5. Arbeitsbedingungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden werden von der Fakultät folgende Ressourcen zur Verfügung gestellt:

6. Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der „Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ vom 08.04.2009 (http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2009/09_05_02.pdf).

7. Schlichtung von Konflikten

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Promotionsvereinbarung in offener und kooperativer Zusammenarbeit wiederherzustellen.

Bei Konflikten zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer können sich die Betroffenen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des

Promotionsausschusses der Theologischen Fakultät oder die Rektorskommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden.

8. Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen können nach Bedarf vereinbart werden.

9. Schlussbestimmungen

Je eine Ausfertigung dieser Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin bzw. der Doktorand sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer, eine Ausfertigung wird zu den Promotionsakten genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Ort, Datum, Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers (1)

ggf. Ort, Datum, Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers (2)

Ort, Datum, Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

Anlage 3

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / Application for acceptance in the procedure for conferring a doctorate in accordance with § 5 of the doctoral regulations of the Faculty of Theology at Martin Luther University Halle-Wittenberg

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Zulassung zum Promotionsverfahren. / I hereby confirm acknowledgement of the formal regulations regarding the terms and conditions of the doctorate procedure and apply for the acceptance in the procedure for conferring a doctorate.

Persönliche Daten / Personal data

Name und Geburtsname / Surname and name at birth: _____

Vorname / First name: _____

Geschlecht / Gender: _____

Geburtsdatum / Date of birth: _____

Geburtsort / Place of birth: _____

Geburtsland / Country of birth: _____

Staatsangehörigkeit / Nationality: _____

Wohnanschrift / Present address: _____

Telefonnummer / Telephone number: _____

E-Mail-Adresse / Email-address: _____

Bereits erworbene akademische Grade / Academic degrees achieved so far

Welcher, wann, wo / Which, when, where: _____

Aktueller Status der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / Current status of the applicant

- Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Haushalt) / Scientific staff at the University of Halle (budget)
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Halle (Drittmittel) / Scientific staff at the University of Halle (external funds)
- Stipendiatin bzw. Stipendiat / Scholarship holder

Externe Doktorandin bzw. externer Doktorand / *External doctoral candidate*
Ggf. Institution, Adresse und Telefonnummer. / *Institution, address and telephone number, if applicable:* _____

Anderes / *Others*
Ggf. Institution, Adresse und Telefonnummer / *Institution, address and telephone number, if applicable:* _____

Ein Arbeitsverhältnis besteht zur Zeit der Antragstellung mit / *An employment contract for the applicant is currently in force with:*

Name der Institution / *Name of institution:* _____

Anschrift / *Address:* _____

Telefonnummer / *Telephone number:* _____

E-Mail-Adresse / *Email-address:* _____

Als / *As:* _____

Die Erarbeitung der Dissertation erfolgte im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogrammes. / *The doctoral dissertation was made within the framework of a structured doctoral program.*

Ja / *Yes*
Ggf. Institution und Bezeichnung des Programms / *Institution and name of the program, if applicable:* _____

Nein / *No*

Die Erarbeitung der Dissertation erfolgte im Rahmen eines bi-nationalen Promotionsverfahrens (cotutelle de thèse). / *The doctoral dissertation was made within the framework of a double doctorate (cotutelle de thèse).*

Ja / *Yes*
Ggf. Institution, Land / *Institution, country, if applicable:* _____

Nein / *No*

Titel der Dissertation / *Title of the dissertation:* _____

Betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer (1) / *Mentoring professor (1)*
Akademischer Titel, Grad, Name, Vorname / *Academic title, degree, surname, first name:*

Ggf. betreuende Hochschullehrerin bzw. betreuender Hochschullehrer (2) / Mentoring professor (2), if applicable

Akademischer Titel, Grad, Name, Vorname, wissenschaftliche Einrichtung / *Academic title, degree, surname, first name, scientific institution*: _____

Kenntnisnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers der Theologischen Fakultät / Confirmation of the mentoring professor of the Faculty of Theology

Datum, Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers (1) / *Date, signature of the mentor (1)*: _____

Ggf. Kenntnisnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers (2) / Confirmation of the mentoring professor (2), if applicable

Datum, Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers (2) / *Date, signature of the mentor (2)*: _____

Eidesstattliche Erklärung / Affirmation in lieu of an oath

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht habe und mich an keiner anderen Hochschule in einem Promotionsverfahren zum Dr. theol. befinde. Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. / *I affirm in lieu of an oath that I didn't submit the present thesis at any other academic institution with the objective of receiving a degree and that I'm not accepted in the procedure for conferring a doctorate at any other university. I affirm in lieu of an oath that the present thesis is entirely my own work and was written without assistance. I used only the cited sources and included all the citations correctly both in word or content.*

Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / *Place, date, signature of the applicant*: _____

Anlagen / Enclosures

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf und Publikationsliste der Antragstellerin bzw. des Antragstellers / *CV and list of publications of the applicant*
2. Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und ggf. Nachweise über die Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 der Promotionsordnung / *Confirmation of acceptance as a doctoral candidate and proof of completion of the additional requirements according to § 4,3 of the doctoral regulations, if applicable*
3. Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 der Promotionsordnung, sofern sie nicht bei der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bereits vorgelegt worden sind / *Proof of completion of the admission requirements according to § 3 of the doctoral regulations unless already submitted at the acceptance as a doctoral candidate*
4. Ggf. Leistungsnachweise über ein erfolgreich absolviertes promotionsbegleitendes Studienprogramm / *Certificates of a successfully completed doctoral study program, if applicable*

5. Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter / *Proposals for the appointment of the referees*

Bearbeitungsbogen der Theologischen Fakultät / *Editing form of the Faculty of Theology*
(wird von der Theologischen Fakultät ausgefüllt / *to be filled in by the Faculty of Theology*)

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt. / *The documents to be submitted in accordance with the doctoral regulations were complete and correct.*

Ort, Datum, Unterschrift der bzw. des Beauftragten der Dekanin bzw. des Dekans / *Place, date, signature of the Dean's authorized representative:*

Prüfung und Zustimmung durch den Promotionsausschuss / *Examination and agreement by the Doctoral Committee*

- Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr. theol. wird entsprochen. / *The application for acceptance in the procedure for conferring the academic degree Dr. theol. is approved.*
- Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr. theol. wird nicht entsprochen. Der Mitteilung über die Ablehnung des Antrages liegt eine gesonderte Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei. / *The application for acceptance in the procedure for conferring the academic degree Dr. theol. is not approved. The notification of the rejection of the application is accompanied by the reasons and the information about the applicant's statutory rights.*

Ort, Datum, Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses / *Place, date, signature of the Chair of the Doctoral Committee:*

Anlage 4
Titelseite der Dissertation gemäß § 7 Abs. 4

[Thema]

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades doctor theologiae (Dr. theol.)

der Theologischen Fakultät

der
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt

von Frau/Herrn [Name]

geb. am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Betreuende Hochschullehrerin / betreuender Hochschullehrer: [Titel Vorname Name]

Halle (Saale), [Erscheinungsjahr]

Anlage 5
Promotionsurkunde gemäß § 12 Abs. 7

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Unter dem Rektorat der Professorin / des Professors für [Denomination]
[Titel Vorname Name]

verleiht
die Theologische Fakultät

Frau/Herrn [Vorname Name],
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort],

auf Grund der Dissertation
[Thema]
und der öffentlichen Verteidigung am [Datum]
den akademischen Grad doctor theologiae (Dr. theol.).
Für die Gesamtleistung wird das Prädikat
[Prädikat gemäß § 12]
erteilt.

Halle (Saale), [Datum]

Die Rektorin bzw. der Rektor

Die Dekanin bzw. der Dekan
der Theologischen Fakultät